# Den Gestaltungsspielraum nutzen!

Investitionsabzugsbetrag Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, deren Wirtschaftswert nicht über 125.000 € liegt, nutzen gerne die Möglichkeit, einen Investitionsabzugsbetrags nach § 7g Einkommensteuergesetz, um ihre Steuerlast gezielt zu planen und zu gestalten. Der bislang von den Finanzämtern geforderte Finanzierungszusammenhang zwischen der Steuerersparnis einerseits und der Investition andererseits ist nach einer neueren Entscheidung des Bundesfinanzhofs entbehrlich. Das sollten sich Investitionswillige zunutze machen.

ernstück der Regelung von § 7g Einkommensteuergesetz (EStG) ist, dass der Betriebsinhaber den Gewinn des abgelaufenen Wirtschaftsjahres um bis zu 40 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für bestimmte geplante Investitionen mindern darf. Die Gewinnminderung beträgt allerdings höchstens 200.000 € je Betrieb. Das EStG fordert, dass die Investitionen Wirtschaftsgüter des beweglichen abnutzbaren Anlagevermögens betreffen müssen. Außerdem muss die Investition innerhalb der nachfolgenden drei Wirtschaftsjahre getätigt werden

#### Steuerlast mindern

Bei der Bilanzbesprechung mit dem Steuerberater ergibt sich regelmäßig folgendes, beispielhaft beschriebenes Szenario: Im Wirtschaftsjahr 2010/2011 hat ein Landwirt einen Gewinn von 150.000 € erzielt. Darauf zahlt er einen Grenzsteuersatz von 40 %. Er will sich bis zum 30. Juni 2014 eine neue Stalleinrichtung für 200.000 € anschaffen. Im Gespräch mit seinem Steuerbe-

rater entscheidet er sich, bis zum 30. Juni 2011 für diese geplante Investition den Investitionsabzugsbetrag in größt-

möglicher Höhe in Anspruch zu nehmen. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 40 % von 200.000 €, also auf 80.000 €. Daher wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft für



Ein Investitionsabzugsbetrag kann jetzt lauf BFH auch nachträglich geltend gemacht werden.

das Wirtschaftsjahr 2010/2011 mit nur 70.000 € erklärt und versteuert (150.000 € Gewinn abzüglich 80.000 € Investitionsabzugsbetrag).

Für 2010 und 2011 spart der Landwirt dadurch insgesamt 32.000 € Steuern. Mit dem so gewonnenen Eigenkapital kann der Landwirt seine Stalleinrichtung finanzieren.

### **Bisher engere Frist**

Ihre Ansprechpartnerin

Fee (25) 1-679(6-1) 8

F-Mail: cornella bile; Billioche

Bislang hat das Finanzamt stets den aus dem vorstehenden Bei-

spiel ersichtlichen engen Finanzierungszusammenhang zwischen der Steuerersparnis einerseits und der In-

vestition andererseits gefordert. Die Finanzämter hatten zu prüfen, ob die Investition, wenn ein Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wurde, noch innerhalb der gesetzlich

geforderten Drei-Jahres-Frist durchführbar und objektiv möglich war.

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 8. Mai 2009 ist geregelt, dass Investitions abzugsbeträge grundsätzlich bei Abgabe der Einkommensteuererklärung, spätestens jedoch innerhalb der Einspruchsfrist gegen den ergangenen Einkommensteuerbescheid, geltend zu machen sind. Anderenfalls – so die bisherige Ansicht des Fiskus – könne der erforderliche Finanzierungszusammenhang nicht mehr hergestellt werden.

#### **Neueres BFH-Urteil**

Dieser restriktiven Handhabung ist der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 17. Januar 2012 entgegengetreten. Die Finanzrichter stellen in ihrer Entscheidung maßgeblich auf die Sicht am Ende des Wirtschaftsjahres ab, für das der Steuerpflichtige den Investitionsabzugsbetrag haben möchte.

Dabei ist es nach Ansicht des Gerichts nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige schon dann die Absicht hat, das Wahlrecht für den Investitionsabzugsbetrag später in Anspruch zu nehmen, wenn er die Bilanz aufstellt. Das Wahlrecht nach § 7g EStG stellt nach diesem Richterspruch vielmehr ein zeitlich unbefristetes Wahlrecht dar. Dieses kann der Steuerpflichtige grundsätzlich bis zur Bestandskraft der Steuerfestsetzung ausüben. Den bislang vom Fiskus geforderten Finanzierungszusammenhang hält der BFH für entbehrlich, denn laut EStG muss der Investitionsabzugsbetrag rückgängig gemacht werden, wenn nicht, wie geplant, innerhalb der drei folgenden Wirtschaftsjahre investiert wird.

Die bisherige Einschränkung, den Investitionsabzugsbetrag nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Einkommensteuerbescheid geltend machen zu können, ist damit vom Tisch. Die beschriebene Rechtsprechung erweitert den steuerlichen Gestaltungsspielraum erheblich, weil Anträge auf nachträgliche Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen jetzt oft noch viel später als bisher gestellt werden können.

#### Mehrsteuern ausgleichen

Betroffene können außerdem die nach einer Außenprüfung eventuell anfallenden Mehrsteuern abwehren. Dazu ein Beispiel: Das Finanzamt prüft im Sommer 2012 bei einem Landwirt unter anderem das Wirtschaftsjahr 2009/2010. Der Landwirt hatte in diesem Wirtschaftsjahr keine gewinnmindernden Investitionsabzugsbeträge geltend gemacht. Bei der Prüfung ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 2009/2010 eine Gewinnerhöhung von 50.000 €, was zu Mehrsteuern von insgesamt 20.000 € für 2009 und 2010 führt.

Um die Steuernachzahlung überwiegend zu "kompensie-

ren", kommt dem Landwirt der Investitionskostenabzug zu Hilfe. Denn er plant, sich im Frühjahr 2013 einen Schlepper anzuschaffen. Dafür möchte er nachträglich zum 30. Juni 2010 einen Abzugsbetrag von 40.000 € in Anspruch nehmen.

Nach der neuen Rechtsprechung ist das jetzt rückwirkend möglich. Voraussetzung ist nur, dass die geplante Anschaffung innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraums – hier bis zum 30.06.2013 – noch objektiv möglich und durchführbar sein muss. Es ist auch unerheblich, ob der Landwirt im Zeitpunkt des Antrags auf nachträgliche Berücksichtigung des Abzugsbetrags schon investiert hat oder nicht. Der Schlepper hätte also bei Durchführung der Prüfung im

Sommer 2012 schon auf dem Hof stehen können.

#### Fazit >

Im Ergebnis eröffnet das Urteil des Bundesfinanzhofs interessante neue Gestaltungsmöglichkeiten. Das gilt besonders, wenn man bedenkt, dass Mehrsteuern, die sich zum Beispiel aufgrund von Betriebsprüfungen für zurückliegende Zeiträume ergeben, regelmäßig mit 6 % je Jahr zu verzinsen sind. Mit einem nachträglichen Investitionsabzugsbetrag lassen sich also steuerliche Mehrergebnisse kompensieren. Nebenbei verringert sich auch die Zinsschuld oder kann sogar ganz vermieden werden.

Steuerberater Matthias Beer, Lüneburg

## Grenzstein muss erkennbar und zugänglich sein

Urteil Grenzsteine sollen verhindern, dass sich benachbarte Grundstückseigentümer über einen Grenzverlauf streiten. Um diesem Zweck gerecht zu werden, ist es erforderlich, dass der Grenzstein leicht und ohne weiteres erkennbar ist. Eine Überbauung des Grenzsteins verhindert dies. Es besteht daher ein Anspruch auf Wiederherstellung des Grenzsteins und Beseitigung der Überbauung.

Auf der Grundstücksgrenze zweier Münchner Nachbarn befindet sich ein Grenzstein. Eines Tages errichtete der eine Nachbar auf seinem Grundstück einen Neubau und baute eine Betonmauer auf die Grenze. Diese Mauer schloss auch den Grenzstein ein.

Dagegen wehrte sich der andere Nachbar. Schließlich sei der Grenzstein jetzt nicht mehr erkennbar. Er verlangte die Wiederherstellung des alten Zustandes durch das Vermessungsamt. Das sei völlig unnötig, so der Bauherr. In der Mauer befänden sich zwei Löcher, durch die man den Grenzstein sehen könne.



Der Grenzstein ist ein Beweismittel. Es reicht daher nicht aus, wenn er nur mit Aufwand erkennbar ist.

Dies reichte dem Nachbarn nicht. Er erhob Klage vor dem Amtsgericht München. Die zuständige Richterin gab ihm Recht:

Sinn und Zweck eines Grenzsteins sei es, die Grenzen der Grundstücke örtlich zu kennzeichnen. Zwar ändere ein Grenzstein nicht den Grenzverlauf und damit auch nicht die Eigentumsverhältnisse. Er habe aber hohen Beweiswert. Er diene auch dazu, zu verhindern, dass sich Grundstücksnachbarn über den Grenzverlauf streiten. Um diesem Zweck gerecht zu werden, sei es aber erforderlich, dass der Grenzstein leicht und ohne weiteres erkennbar sowie gut zugäng-

Diese Voraussetzungen seien vorliegend auf Grund der Überbauung des Steins mit einer Betonmauer nicht mehr erfüllt. Die Löcher in der Mauer würden nicht ausreichen. Zum einen sei das erste Loch sehr klein und erlaube nur einen Blick auf den 15 cm tief in der Mauer befindlichen Grenzstein. Im Übrigen befinde sich dieses Loch auf Bodenniveau, so dass der Stein nur erkennbar sei, wenn man in die Hocke gehe und den Kopf auf Höhe des Lochs bringe. Zusätzlich erfordere dies auf jeden Fall eine Lichtquelle. Es könne nicht erwartet werden, dass der Eigentümer sich halb auf den Boden legen müsse, um den Stein besichtigen zu können. Es sei durch die Mauer auch nicht möglich, dessen genaue Position festzustellen.

Auch das zweite Loch rechtfertige keine andere Beurteilung. Zum einen sei es zu klein, zum anderen sei bei einem Blick durch dieses Loch nur Erde erkennbar.

Die gegebene Situation reiche daher nicht aus, um von einer Erkennbarkeit auszugehen. Es bestehe daher ein Anspruch auf Wiederherstellung des alten Zustandes zumal auch nicht ausgeschlossen werde könne, dass beim Bau der Mauer der Grenzstein auch verrückt worden sein könnte. Urteil des Amtsgerichts München vom 20.12.10, AZ 244 C 31256/09. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

